



Abfallgesetz der Gemeinde Trin

I. Allgemeines

Art. 1

*Zweck, Geltungs-
bereich*

¹ Dieses Gesetz regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, auf dem Gebiet der Gemeinde Trin.

² Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallverbandes Mittelbünden (AVM).

Art. 2

Grundsätze

¹ Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

² Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden.

³ Abfälle sind zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 3

Verbote

¹ Das Ablagern oder Vergraben jeglicher Art von Abfall an nicht dafür gekennzeichneten und bewilligten Standorten, z.B. in Wäldern, Wiesen, Weiden, Bachläufen ist verboten.

² Die Zuleitung jeglicher Art von Abfall in die Kanalisation, auch in zerkleinerter Form, ist verboten.

³ Es ist verboten, jegliche Art von Abfall zu verbrennen, sei dies im Freien oder in Feuerungsanlagen. Ausgenommen davon sind natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie chemisch unbehandeltes Holz, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 4

Direkte Entsorgung

Der Gemeindevorstand kann Industrie-, Handel- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe dazu verpflichten, anfallende Abfälle auf eigene Kosten direkt den entsprechenden Abfallverwertern zuzuführen.

II. Entsorgung der Abfälle

Art. 5

Bauschutt, Aushub- und Abbruchmaterial

Bauschutt, Aushub- und Abbruchmaterial sowie alle Arten von Bauabfällen sind vom Verursacher auf eigene Kosten den entsprechenden Verwertern zuzuführen.

Art. 6

Organische Abfälle

¹ Organische Abfälle wie Nahrungs-, Rüst- und Gartenabfälle sind soweit möglich zu kompostieren. Liegenschaftseigentümer sind gehalten, Kompostanlagen einzurichten, zu unterhalten und den Liegenschaftsbewohnern zur Verfügung zu stellen.

² Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen.

³ Für Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, unterhält die Gemeinde mindestens eine zentrale Kompostierungsanlage.

Art. 7

Wiederverwertbare Abfälle

¹ Wiederverwertbare Abfälle sind den speziell eingerichteten Sammelstellen zuzuführen oder separaten Sammlungen mitzugeben.

² Die Gemeinde betreibt an geeigneten Orten hinreichende öffentliche Sammelstellen und organisiert regelmässige Sammlungen.

³ Der Gemeindevorstand legt fest, für welche Arten von wiederverwertbaren Abfällen eine Sammelstelle eingerichtet und in welchen zeitlichen Abständen separate Sammlungen durchgeführt werden.

Art. 8

Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle sind die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle. Darunter fallen insbesondere Batterien, Leuchtmittel, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.

² Sonderabfälle sind in erster Linie den Verkaufsstellen zurückzuführen.

³ Es ist untersagt, Sonderabfälle der Kehrichtabfuhr mitzugeben

⁴ Die Gemeinde richtet nach Bedarf und Möglichkeit Sammelstellen ein oder führt Sammlungen von Sonderabfällen aus Haushaltungen durch.

⁵ Der Gemeindevorstand legt fest, für welche Arten von Sonderabfällen eine Sammelstelle eingerichtet und in welchen zeitlichen Abständen separate Sammlungen durchgeführt werden.

Art. 9

Hauskehricht

¹ Hauskehricht ist der von Sonder-, verwertbarem und kompostierbarem Anteilen getrennte Abfall aus Haushaltungen sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Betrieben.

² Hauskehricht ist in den vom Gemeindevorsand dafür bestimmten Gebinden der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

³ Die Gemeinde betreibt an geeigneten Orten hinreichende öffentliche Sammelstellen und organisiert regelmässige Sammlungen.

⁴ Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Containern, Tiefsammelsystemen oder anderen Behältnissen für Betriebe oder grösseren Wohnüberbauungen vorschreiben.

⁵ Sperrgut ist Hauskehricht, der aufgrund seiner Ausmasse nicht in zugelassenen Gebinden, z.B. Container oder Abfallsack, entsorgt werden kann.

⁶ Sperrgut ist grundsätzlich vom Verursacher direkt dem Verwerter zuzuführen.

⁷ Die Gemeinde organisiert nach Bedarf und Möglichkeit separate Sammlungen von Sperrgut.

III. Finanzierung

Art. 10

Grundsätze

¹ Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung trägt der Verursacher.

² Die Finanzierung ergibt sich aus einer jährlichen Grundgebühr sowie einer Mengengebühr.

³ Ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss aus der Rechnung für Abfallbewirtschaftung wird jeweils auf die neue Rechnung vorgetragen.

Art. 11

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird jährlich im Verhältnis zum Versicherungswert der kantonalen Gebäudeversicherung von jedem Liegenschaftseigentümer erhoben.

Art. 12

Mengengebühr

Die Mengengebühr wird im Wesentlichen für die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut erhoben und wird nach Art abhängig von Volumen oder Gewicht bemessen.

Art. 13

Gebührentarif

Der Gemeindevorstand legt die Gebührentarife fest und passt diese periodisch an.

IV. Vollzug, Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 14

Vollzug

¹ Dem Gemeindevorstand obliegt der den Gemeinden nach der kantonalen Gesetzgebung zugewiesene und der aus diesem Gesetz sich ergebende Vollzug.

² Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 15

- Strafbestimmungen* ¹ Wiederhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Vorschriften und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 5000.- geahndet.
- ² Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Gemeindevorstand nicht an den Höchstbetrag gebunden.
- ³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 16

- Rechtsmittel* Beschlüsse des Gemeindevorstandes gestützt auf dieses Gesetz können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

- Inkrafttreten* Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft und ersetzt das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Trin vom 10. November 1997.

GEMEINDEVORSTAND TRIN

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

H. Telli

O. Erni